

Aufnahmebedingungen an der HLW

Voraussetzung für den Besuch einer berufsbildenden mittleren Schule (BMS, Fachschule) oder berufsbildenden höheren Schule (BHS) ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe (vgl. weiters § 28 Abs. 3 SchUG).

Kurzübersicht Aufnahmeprüfung

An berufsbildenden mittleren Schulen (BMS, 3-jährig)

Schule		Aufnahmeprüfung
AHS		keine AP
NMS	Vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen ¹ oder grundlegende Allgemeinbildung bis Befriedigend	keine AP
NMS	Grundlegende Allgemeinbildung in 1 Pflichtgegenstand ¹ mit Genügend	AP oder Vorlage Beschluss Klassenkonferenz
NMS	Grundlegende Allgemeinbildung in 1 – 3 Pflichtgegenständen ¹ mit Genügend	AP
Polytechnische Schule 9. Schulstufe ²		keine AP

- 1) Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache
- 2) Bei gleichem Fachbereich Übertritt in die 2. Klasse mit AP möglich SchUG § 29 (5)

An berufsbildenden höheren Schulen (BHS, 5-jährig)

Schule		Aufnahmeprüfung
AHS		keine AP
NMS	Vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen ¹	keine AP
NMS	Grundlegende Allgemeinbildung in 1 Pflichtgegenstand ¹	AP oder Vorlage Beschluss Klassenkonferenz
NMS	Grundlegende Allgemeinbildung in 2 – 3 Pflichtgegenständen ¹	AP
Polytechnische Schule 9. Schulstufe ²		keine AP

- 1) Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache
- 2) Nur dann keine AP, wenn im Jahreszeugnis vermerkt ist, dass diese Note zumindest einem Gut der 2. Leistungsgruppe entspricht.

Keine Aufnahmeprüfung gibt es an

- ein- und zweijährigen berufsbildenden Schulen
- landwirtschaftlichen Fachschulen
- Sonderformen für Berufstätige
- Kollegs
- Aufbaulehrgänge